

Telefon 052 632 73 51
Fax 052 632 78 87
bruno.schmid@ktsh.ch

Schaffhausen, 17. April 2015

Gesuchsteller: Gemeinderat Rüdlingen, 8455 Rüdlingen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756 (Müli)

Grundlagen: Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Rüdlingen vom 31. März 2015 (Ausschnitt A3)
- Plan Nr. 212260/49A Grundstück Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756 (Müli)

I.

Der Gemeinderat Rüdlingen stellt mit Schreiben vom 5. September 2014 und beziehend auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2014 das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 379, 380, 541 558, 559, 656 (Sandgrube), Nrn. 6, 846 (Löölihaaöde), Nr. 14 (Süesselberg), Nrn. 339, 652 (Stainechrüz), Nr. 21 (Schnaihaalde), Nrn. 313, 795 (Grabe), Nrn. 185, 187, 192 (Hinderdorf), Nrn. 280, 281, 282 (Zumpelroosebuck), Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756 (Müli) sowie Nr. 243 (Förlibuck). Dem Gesuch beigelegt ist der unter Grundlagen erwähnten Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Rüdlingen vom 12. August 2014 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone auf GB Rüdlingen Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756.

1. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 35 vom 5. September 2014 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen vom 29. August bis 29. September 2014 öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert. Zusätzlich wurde am 28. August 2014 eine Informationsveranstaltung für die Grundeigentümer durchgeführt.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. In der Auflagefrist sind 3 Einwendungen eingegangen.
Eine davon betrifft das Grundstück GB Rüdlingen Nr. 202:

- [REDACTED]
[REDACTED] Miteigentümer je zur Hälfte von GB Rüdlingen Nr. 202, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] (Schreiben vom 24. September 2014). Es wurde zusätzlich die Zustellung des Entscheids verlangt.

Eine weitere Einwendung betrifft die Grundstücke GB Rüdlingen Nrn. 200, 201 und 238, 241:

- [REDACTED] Eigentümer von GB Rüdlingen Nr 238, und [REDACTED] Eigentümer von GB Rüdlingen Nr. 200 (Schreiben vom 25. September 2014). Es wurde zusätzlich die Zustellung des Entscheids verlangt.

Das schutzwürdige Interesse ist ausgewiesen. Auf die Einwendungen ist somit einzutreten.

III.

1. Einwendung [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] Die Einwender halten in ihrer Begründung fest, dass der obere Teile der Bestockung auf GB Nr. 202 bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt gewesen sei. Weiter sei der obere Teil der Bestockung periodisch zurückgeschnitten worden, um zu verhindern, dass Wald entstehe. Die Nutzung der Bauzone des Grundstücks Nr. 202 sei durch die vorliegende Waldfeststellung stark beeinträchtigt, müsse doch der 10 Meter Waldabstand eingehalten werden. Es werden folgende Anträge gestellt:
 - Die bisherige Zonenzuteilung bezüglich GB Nr. 202 (Bauzone, Landwirtschaftszone, Wald) gemäss geltendem Zonenplan sei beizubehalten.
 - Eventualiter sei ein Landstreifen von wenigstens 10m parallel zur Bauzonengrenze im Bereich von GB NR. 202 in der Landwirtschaftszone zu belassen und nicht neu als Wald zu qualifizieren.Das Baudepartement wird ersucht, die ganze Sache nochmals einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.
2. Einwendung [REDACTED] und [REDACTED]:
Die Einwender halten in ihrer Begründung fest, dass die Waldgrenze im Bereich Hindorf 9 gegenüber dem Eintrag im Grundbuch näher an das Gebäude gerückt worden sei. Der entsprechende Grundstücksteil sei kontinuierlich so gepflegt worden, dass kein Wald entstehen könne. Weiter seien die Waldfeststellungskriterien nicht kommuniziert worden. Im Bereich "Müligass" (Grundstücke 238 / 241) sei die Waldgrenze auf einer Länge von 5.0 m auf der Grundstücksgrenze festgelegt. Hier sei die Waldgrenze in Wirklichkeit deutlich unter der Grundstücksgrenze.
3. Die Einwendung von [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 dem Gemeinderat Rüdlingen zur Stellungnahme zu.
4. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 antwortet der Gemeinderat Rüdlingen, dass er grundsätzlich gewillt sei, die Waldgrenze auf den besagten Grundstücken zusammen mit den Eigentümern anlässlich von Begehungen erneut zu beurteilen.
5. Zur Klärung des Sachverhalts lud der Gemeinderat den Einwender und das Kantonsforstamt auf den 18. Dezember 2014 zu einem Augenschein ein.

6. Einwendung [REDACTED] [REDACTED] erläutert nochmals im Detail die Einwendung von [REDACTED]. Er ersucht, die festgelegte Waldgrenze nochmals zu überprüfen.
7. Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert anhand von Luftbildern aus den Jahren 2003 bis 2013, dass ersichtlich ist, dass die Bestockung im oberen Teil des Hanges angrenzend an die Baulandparzelle GB Nr. 202 periodisch zurückgeschnitten wurde. Er gibt bekannt, dass das Kantonsforstamt im Januar 2015 die Bestockung im Bereich der Grundstücke Nrn. 202, 236, 756, 204, 200, 201 überprüfen und falls nötig neu aufnehmen werde. Massgebend ist das Alter der Bestockung. Die Überprüfung / Neuaufnahme geschieht anhand der Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998.
8. Einwendung [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] erläutert nochmals im Detail seine Einwendung: Die Bestockung im kleinen Bauland-Dreieck sei periodisch zurückgeschnitten worden. Die Waldgrenze entspreche der Parzellengrenze. Bezüglich der Waldgrenze bei GB Rüdlingen Nr. 238 /241 ist er der Meinung, dass der obere Teil der Bestockung am Hang nicht Wald sei, da die Bestockung immer "heckenartig" zurückgeschnitten worden sei.
9. Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert anhand von Luftbildern aus den Jahren 2003 bis 2013, dass ersichtlich ist, dass die Bestockung auf GB Rüdlingen Nr. 201 (Eigentümer Bruno und Robert Bosshard) sehr wenig gepflegt wurde. Er bestätigt aber auch, dass im besagten Dreieck (GB Rüdlingen Nr. 200, Bauland) ersichtlich sei, dass die Bestockung periodisch niedergehalten wurde, um zu erreichen, dass kein Wald entstehe. Es handle sich um einen Grenzfall. Das Kantonsforstamt werde in der Waldfeststellungsverfügung das fraglichen Dreieck als Nicht-Wald taxieren, womit die Waldgrenze identisch ist mit der Parzellengrenze. Bezüglich der Waldgrenze bei GB Rüdlingen Nr. 238 /241 wird das Kantonsforstamt die 5 Meter lange Waldgrenzen-Linie zwischen GB Rüdlingen Nrn. 238 und 241 streichen. Damit wird die Waldgrenze nur im Bereich des Baulandes festgelegt.

IV.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756 festzulegen.
2. Das Kantonsforstamt hat die Waldgrenze im Bereich der Grundstücke GB Rüdlingen Nrn. 202, 236, 756, 204, 200, 201 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 neu aufgenommen.
3. Die neu festgelegte juristische Waldgrenze im Plan Nr. 212260/49A vom 31. März 2015 dargestellt.
4. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen nichts im Wege.

V.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestockung auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756 (Müli) um Wald handelt und die Waldgrenze auf dem neuen Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Rüdlingen (Plan Nr. 212260/49A vom 31. März 2015) korrekt eingetragen ist.
2. Der Gemeinderat Rüdlingen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 250.-- festgesetzt.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- Gemeinderat Rüdlingen, 8455 Rüdlingen (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED]
[REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- Kreisforstamt 1
- Amt für Geoinformation
- Landwirtschaftsamt
- Bürgin Winzeler Partner AG, z.Hd. Herr [REDACTED] In Gruben 22, 8200 Schaffhausen

Kantonsforstamt



Bruno Schmid

Kantonsforstmeister